



Spezialkabel Schmid GmbH  
Martina Götz  
Rechter Kreuthweg 4  
86444 Affing

Stiftung Kartei der Not

Curt-Frenzel-Straße 2  
86167 Augsburg

Tel.: 0821/777 2121

Fax.: 0821/777 2122

E-Mail: info@karteidernot.de

www.karteidernot.de

### Bestätigung Nr. E180389967 über Geldzuwendungen

Im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts.

Art der Zuwendung:	Geldzuwendung
Name und Anschrift des Zuwendenden:	Spezialkabel Schmid GmbH Rechter Kreuthweg 4 86444 Affing
Betrag der Zuwendung in Ziffern:	EUR 800,00
Betrag der Zuwendung in Worten:	EUR achthundert
Tag der Zuwendung:	07.12.2018

Es handelt sich um den Verzicht auf Aufwendungen Ja  Nein

Wir sind wegen der Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO und Gesundheitspflege, Jugend- und Altenpflege gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AO nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid des Finanzamtes Augsburg Stadt Nr. 103/147/11209 vom 22. Juni 2015 für den letzten Verlagszeitraum 2012 - 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

### Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

von Gesundheitspflege, Jugend- und Altenpflege gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AO verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte **in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)**.
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen **in das verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

STIFTUNG KARTEI DER NOT

Augsburg, 14.12.2018

Arnd Hansen  
Geschäftsführung

Die Zuwendungsbestätigung wurde maschinell erstellt. Die maschinelle Erstellung wurde dem Finanzamt angezeigt.

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).